

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 9. 5. 2007

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 14. 3. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	354		
Bek. 23. 4. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	354		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 12. 4. 2007, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	354		
21160			
Bek. 18. 4. 2007, Anerkennung der Gerd und Luzia Beckmann-Stiftung	354		
Bek. 19. 4. 2007, Anerkennung der Reichsbund-Stiftung ...	354		
C. Finanzministerium			
RdErl. 18. 4. 2007, Beihilfevorschriften; Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln	355		
20444			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 19. 4. 2007, Förderung von Modellvorhaben im Rahmen der Programmkomponente Soziale Stadt des Städtebauförderungsprogramms des Landes	355		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
RdErl. 10. 4. 2007, Entgelt von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG und Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG	356		
22410			
Bek. 12. 4. 2007, Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008	357		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Gem. RdErl. 17. 4. 2007, Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung	357		
72080			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 10. 4. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	358		
78670			
RdErl. 16. 4. 2007, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	362		
78450 01 00 40 001			
		Bek. 23. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wulften, Landkreis Osterode am Harz)	362
		I. Justizministerium	
		K. Umweltministerium	
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 19. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Grundwasserabsenkung IVG Logistik GmbH, Friedeburg)	363
		Bek. 18. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 c NUVPG (Exxon Mobil Production, Hannover)	363
		Landesamt für Statistik	
		Bek. 17. 4. 2007, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	363
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	363
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	364
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	364
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 10. 4. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Speckmann, Stuhr)	364
		Bek. 18. 4. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Steinke, Asendorf)	364
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 9. 5. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Umweltschutz Nord GmbH, Bardowick)	365
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 23. 4. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Molbergen)	365
		Bek. 23. 4. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Werpeloh)	366
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 17. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Raiffeisen-Bio-Energie Lohne GmbH & Co. KG, Wietmarschen)	367
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	367
		Stellenausschreibungen	367/368

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 14. 3. 2007 — 204-11700-5FI HB —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Bremen ernannten Herrn Detthold Aden am 9. 3. 2007 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Bremen und die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven im Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Präsident-Kennedy-Platz 1
28203 Bremen

oder

Postfach 286153
28361 Bremen
Tel. 0421 398-3330
Fax 0421 393-3318
E-Mail: finn_konsulat@compuserve.com.

Sprechzeit: Montag, Dienstag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 354

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 23. 4. 2007 — 204-11700-5NP —**

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul von Nepal in Köln, Herrn Ram Pratap Thapa, am 20. 4. 2007 das erweiterte Exequatur für die Länder Bremen und Niedersachsen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Hohenzollernring 26
50672 Köln
Tel. 0221 2338381
Fax 0221 2338382
E-Mail: konsul@konsulatnepal.de.

Sprechzeit: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.30 Uhr, außer Mittwoch.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 354

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****Bek. d. MI v. 12. 4. 2007 — 34-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 2. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 84)
— VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserlasses, wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende lfd. Nr. 216 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„216	Rink, Hans-Werner	Seulingen (Landkreis Göttingen)“.

2. In der lfd. Nummer 152 wird der Amtssitz „Visselhövede-Wittorf“ durch den Amtssitz „Visselhövede“ ersetzt.
3. In der lfd. Nummer 163 wird der Name „Weite“ durch den Namen „Welte“ ersetzt.

An die

Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 354

Anerkennung der Gerd und Luzia Beckmann-Stiftung**Bek. d. MI v. 18. 4. 2007 — RV OL 2.03-11741-09 (060) —**

Mit Schreiben vom 16. 4. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 4. 2007 die Gerd und Luzia Beckmann-Stiftung mit Sitz in der Stadt Quakenbrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Samtgemeinde Artland. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Artland. Die Stiftungserlöse fallen dem Kinder- und Jugendtreff FIZ zu.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerd und Luzia Beckmann-Stiftung
c/o Herr Gerd Beckmann
Beethovenstraße 4
49610 Quakenbrück.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 354

Anerkennung der Reichsbund-Stiftung**Bek. d. MI v. 19. 4. 2007 — RV H 2.02 11741/R 31 —**

Mit Schreiben vom 19. 4. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 16. 1. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Reichsbund-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen in Einzelfällen und Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Jugend, Gesundheit, Menschen mit Behinderung, Kranke und ältere Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Reichsbund-Stiftung
c/o Reichsbund Wohnungsbau GmbH
Lehmannstraße 1
30455 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 354

C. Finanzministerium**Beihilfavorschriften;
Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln****RdErl. d. MF v. 18. 4. 2007 — 26-08 06/1-2 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBL S. 614), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 15. 1. 2007 (Nds. MBL S. 89)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserlasses wird wie folgt ergänzt:

Unter der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ wird der Wirkstoff „N 07 BA 03 Varenicline“ mit dem Fertigarzneimittel „Champix“ angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 18/2007 S. 355

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit****Förderung von Modellvorhaben im Rahmen
der Programmkomponente Soziale Stadt
des Städtebauförderungsprogramms des Landes****Bek. d. MS v. 19. 4. 2007
— 501.1-21205.1.07.11 —****1. Allgemeine Informationen**

Der Bund stellt auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern jährlich abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) in den Programmjahren 2006 und 2007 zusätzliche Fördermittel in Höhe von insgesamt 75 Mio. EUR zur Verfügung, die die Länder für Modellvorhaben in Gebieten des Programms Soziale Stadt einsetzen können. Die Bereitstellung der Mittel für das Programmjahr 2007 steht noch unter dem Vorbehalt des Abschlusses der VV-Städtebauförderung 2007.

Auf Niedersachsen entfallen danach im Programmjahr 2006 3,703 Mio. EUR, im Programmjahr 2007 3,231 Mio. EUR. Das MS wird diese Mittel Gemeinden zur Verfügung stellen, die in Gebieten des Programms Soziale Stadt Modellvorhaben durchführen.

Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV-Städtebauförderung 2006/2007 wettbewerbsorientiert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- Spracherwerb,
- Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen,

- Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit,
- Stärkung der lokalen Ökonomie, z. B. durch Gründerzentren.

Förderfähig sind auch nicht investive Maßnahmen.

Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, bei denen tragfähige Partnerschaften mit Institutionen und Akteuren gebildet werden, die weitere Mittel oder Arbeitskraft einbringen. Die Beiträge dieser Partner können auf den Eigenanteil der Gemeinde angerechnet werden. Die Vorhaben sollen zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets beitragen und sich nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Möglichkeit selbst tragen.

Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es Ziele des integrierten Handlungskonzepts unterstützt und wenn es ohne die Förderung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden könnte.

Das Vorhaben muss ferner geeignet sein, als Modellprojekt vergleichbare Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Quartiers in anderen Gebieten des Programms Soziale Stadt anzugehen.

3. Sonstige Bestimmungen, Verfahren

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

Die Zuwendung wird für das Modellvorhaben als Teil der gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) der Sozialen Stadt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Städtebauförderungsrichtlinien — R-StBauF —, RdErl. vom 15. 6. 1979 (Nds. MBL S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 5. 2006 (Nds. MBL S. 593) und die VV-Gk zu § 44 LHO sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Bewilligungsbescheid etwas anderes bestimmt wird.

Zuwendungsfähig sind Kosten, die ab dem 1. Januar des Aufnahmejahres des Modellvorhabens in das Förderprogramm entstehen.

Die Förderung beträgt $33\frac{1}{3}$ v. H. (Fördersatz) der zuwendungsfähigen Kosten (Förderrahmen).

Der Bewilligungszeitraum des Modellvorhabens beträgt fünf Jahre. Sofern die Gemeinde einen kürzeren Bewilligungszeitraum beantragt, ist dieser Zeitraum maßgeblich. Wird die städtebauliche Gesamtmaßnahme vor dem Ablauf von fünf Jahren ausgeführt oder förderungsrechtlich abgeschlossen, endet damit auch die Laufzeit des Modellvorhabens.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Gesamtmaßnahme mehrere Modellvorhaben anmelden. In diesem Fall muss sie Prioritäten festlegen, falls den Anträgen nicht voll entsprochen werden kann.

Die Anträge müssen eine Projektbeschreibung und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht enthalten. Den Anträgen ist das ausgefüllte Ergänzungsblatt — Modellvorhaben Soziale Stadt — zu den Begleitinformationen beizufügen. Dieses Formular wurde im Zusammenwirken mit dem Bund neu entwickelt und steht auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Bei mehreren angemeldeten Modellvorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bis zum

1. 6. 2007

über die örtlich zuständige Regierungsvertretung beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30169 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBL Nr. 18/2007 S. 355

F. Kultusministerium

**Entgelt von Schülerinnen und Schülern,
die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen
individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG
und
Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter
zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung
nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG**

RdErl. d. MK v. 10. 4. 2007 — 44-83000/3-1/07 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 23. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356), geändert
durch RdErl. v. 10. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 211, SVBl. S. 170)
— VORIS 22410 —

Anlage 1 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Entgelt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden**

Bildungsgang	Entgelt im Schuljahr 2007/2008 in EUR
Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	4 684
Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeitunterricht (Betriebliche Einzelumschulung)	1 450
Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt	4 453
Einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen	3 860
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	3 970
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik	4 108
Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent	4 134
Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent	4 140
Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent	3 897
Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik	4 726
Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent	4 314
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	3 046
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 1	3 783
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 2	2 560
Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-technischer Assistent	2 182
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	3 494
Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer	2 884
Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer	2 583
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	2 745
Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	4 520
Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent	2 530
Altenpflegerin/Altenpfleger	2 702
Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent	3 958
Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt	3 642
Fachoberschule, Klasse 11	1 380
Fachoberschule, Klasse 12	3 450
Berufsoberschule	3 450
Fachgymnasium	3 833
Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter	3 520
Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt	3 680
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler	3 942
Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	3 792
Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger	4 153

Bildungsgang	Entgelt im Schuljahr 2007/2008 in EUR
Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher	3 756
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	2 552
Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge	4 127
FS Seefahrt Nautik — Kapitän	7 543
FS Seefahrt Schiffsbetriebstechnik — Leiter der Maschinenanlage	8 065“

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 356

Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Bek. d. MK v. 12. 4. 2007 — 24.1-54063/1 —

Bezug: Bek. v. 21. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 447)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden. Gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird Folgendes bekannt gemacht:

„Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2002 gelten für das Haushaltsjahr 2007 mit folgenden Änderungen fort:

In Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen und Satz 6 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006 S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.“

In Abschnitt II Abs. 5 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.“

Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-reformierte Kirche und die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gelten die Landeskirchensteuerbeschlüsse mit den obigen Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2008 fort.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 357

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung

**Gem. RdErl. d. MW u. d. MF v. 17. 4. 2007
— 24-01404/0090 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Bek. v. 17. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 264)
— VORIS 72080 —

1. Allgemeine Auslegungshinweise

Die Wertgrenze nach § 1 LVergabeG vom 2. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 395), beträgt 30 000 EUR. Dieser Wert versteht sich als Netto-Auftragswert.

§ 3 Abs. 1 LVergabeG sieht vor, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Dies gilt für alle Bauleistungen i. S. des § 1 VOB/A. Sind für die Ausführung der Leistung mehrere Tarifverträge anwendbar, hat der öffentliche Auftraggeber den oder die einschlägigen Tarifverträge aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 LVergabeG). Die näheren Einzelheiten über das Verfahren zur Feststellung, welche Tarifverträge berücksichtigungsfähig sind, sind in § 1 DVO-LVergabeG vom 23. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 25), geändert durch Verordnung vom 11. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 584), geregelt.

2. Anschriften und Verfahrensweise

Das MW legt die Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge fest. Diese Liste ist Grundlage der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers darüber, welchen von mehreren berücksichtigungsfähigen Tarifverträgen er in einer Ausschreibung vorgibt. Die Liste wird in der jeweils geltenden Fassung vom MW unter der Internet-Adresse

www.mw.niedersachsen.de

veröffentlicht. Zum Auffinden der entsprechenden Datei im pdf-Format sind unter Zuhilfenahme der dort angebotenen Suchfunktion die Stichwörter „Landesvergabegesetz“ oder „Tarifverträge“ einzugeben.

Die öffentlichen Auftraggeber erhalten auf Verlangen die Texte der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge vom Referat Bau 14 der OFD unter der E-Mail-Adresse

tarifvertraege@ofd-lba.niedersachsen.de.

Anfragen zum Tarifreueregister gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 LVergabeG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 DVO-LVergabeG über von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 8 Abs. 3 LVergabeG ausgeschlossene Unternehmen hat der öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung an diese Adresse zu richten:

tarifreue-register@ofd-lba.niedersachsen.de.

Die Mitteilungen der öffentlichen Auftraggeber über die von ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 8 Abs. 3 LVergabeG i. V. m. § 3 Abs. 2 DVO-LVergabeG von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen sowie die Mitteilungen über die Wiederzulassung dieser Unternehmen gemäß § 3 Abs. 3 DVO-LVergabeG sind ebenfalls an die o. g. Adresse der OFD zu richten.

3. Vertragsgestaltung, ergänzende Vertragsbedingungen, Eigenerklärungen der Bieter

Für den öffentlichen Auftraggeber genügt es, in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen, die dem jeweiligen Gewerbe vorangestellte Ordnungsziffer aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge zu benennen.

Für die im LVergabeG genannten Verpflichtungen der Bieter bei Angebotsabgabe können die nachstehenden Muster-Erklärungen gemäß den Bestimmungen des LVergabeG zur Anwen-

dung kommen oder in vorhandene ergänzende Vertragsbedingungen gemäß den jeweiligen Erfordernissen der Vergabestelle entsprechend eingearbeitet werden.

(Muster)

Meinem Angebot liegen ferner die nachstehenden Vereinbarungen zugrunde:

Zu § 3 LVergabeG (Tarifreueerklärung):

Ich verpflichte mich im Fall der Auftragserteilung, den in meinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistungen mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt nach den aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge in Nummer*) ... aufgeführten Tarifverträge zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen.

Die Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge ist einzusehen unter

www.mw.niedersachsen.de

Zu § 4 LVergabeG (Nachunternehmerersatz):

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur auf Nachunternehmer übertragen darf, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Ich werde im Fall der Auftragserteilung bei der Ausführung des Auftrags nachstehend aufgeführte Leistungen an Nachunternehmer weitervergeben.

.....

Ich verpflichte mich, auch den Nachunternehmern die für mich geltenden Pflichten der §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 LVergabeG aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.

Mir ist bekannt, dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Zu § 8 LVergabeG (Sanktionen und Vertragsstrafe):

Ich verpflichte mich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen zu den §§ 3 und 4 LVergabeG sowie gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 LVergabeG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 10 v. H. des Auftragswertes, — je nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers — an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verstöße des von mir eingesetzten Nachunternehmers oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers (Nachnachunternehmers), soweit die Verstöße mir bekannt waren oder ich sie hätte kennen müssen.

Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf meinen Antrag auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Nichterfüllung der in § 3 LVergabeG genannten Anforderungen durch mich oder durch die von mir eingesetzten Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 LVergabeG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

.....
 (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters)

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung
 Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 juristischen Personen, an denen diese Rechtssubjekte beteiligt sind und die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen

*) Vom Auftraggeber auszufüllen.

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
 für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen
 in Niedersachsen und Bremen
 (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)**

RdErl. d. ML v. 10. 4. 2007 — 102.2-60114/1-62 —

— **VORIS 78670** —

Bezug: RdErl. v. 7. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 429), zuletzt geändert durch
 RdErl. v. 11. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 404)
 — **VORIS 78670** —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 — im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Landwirtschaftskammer (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen geschaffen werden. Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

Die Investitionen müssen gemäß Artikel 26 Abs.1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen und können zusätzlich
- der Erfüllung besonderer Anforderungen zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene gemäß der **Anlage** dienen.

Förderungsfähig sind:

- 2.1.1 Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung;
- 2.1.2 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- 2.1.3 allgemeine Aufwendungen für
 - Architektur- und Ingenieurleistungen,
 - Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 EUR,
 - das Investitionskonzept,
 - Durchführbarkeitsstudien,

bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2;

- 2.1.4 Landankauf unter den Voraussetzungen gemäß Nummer 4.3 bis zu einer Höhe von 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Nummer 5.2.1;
- 2.1.5 Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
- 2.2.1 Neuinvestitionen in die Anbindehaltung;
- 2.2.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft;
- 2.2.3 Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude;
- 2.2.4 Ersatzinvestitionen;
- 2.2.5 Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen mit Ausnahme von Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen nach Nummer 2.1.5.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (Abl. EU Nr. L 124 S. 36) Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 50 v. H. Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

oder das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung i. S. des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich i. S. der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

4.1.1 berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes anhand einer Vorwegbuchführung nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei Jahre vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die langfristige Kapitaldienstgrenze nicht überschritten wird.

4.1.2 einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Das Investitionskonzept muss eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.

4.2 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

4.3 Die Förderung des Landankaufs ist nur zur Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außen-

bereich oder zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das förderungsfähige Investitionsvolumen der Investitionen nach Nummer 2.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.2.2 Nicht förderungsfähig sind

5.2.2.1 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Baugenehmigungsgebühren,

5.2.2.2 Umsatzsteuer,

5.2.2.3 unbare Eigenleistungen.

5.2.3 Außerbetriebliche Vermögenswerte des Antragstellers einschließlich Ehegatten sowie die betriebliche Eigenkapitalbildung sind bei der Berechnung des Zuschusses in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

5.2.4 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 30 000 EUR.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. EUR. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

5.2.5 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nummer 2.1 erster Spiegelstrich bis zu 25 v. H. des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

5.2.6 Für Investitionen zur Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nummer 2.1 zweiter Spiegelstrich wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 v. H. des förderungsfähigen Investitionsvolumens (einschließlich der erforderlichen Erschließungskosten) gewährt.

5.2.7 Förderung der Betreuung

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von

- 100 000 EUR bis 150 000 EUR 2,40 v. H. (Sockel)
- über 150 000 EUR bis 300 000 EUR 1,70 v. H.
- über 300 000 EUR bis 450 000 EUR 1,00 v. H.
- über 450 000 EUR 0,70 v. H.

maximal 10 500 EUR.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nummern 5.2.5 und 5.2.6 ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungsgebühren beträgt mindestens 1 v. H. des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens.

5.3 Der Gesamtwert der Zuwendung nach Nummer 5.2 darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 v. H. und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400 000 EUR übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6.2 ANBest-P

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P in der durch die Zahlstellendienstanweisung, die Besondere Dienstanweisung sowie durch diese Richtlinie geänderten Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2.1 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Nummer 3 ANBest-P sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.2.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und bei Investitionen nach Nummer 2.1.1 zusätzlich aus dem Sachbericht. Er ist nach Vordruck bis zum 1. September des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet, vorzulegen (Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-P).

Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen (Nummer 6.7 ANBest-P).

6.2.3 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Nummer 4.1 ANBest-P).

6.3 Nachweis Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme ist bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen; anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft.

6.4 Buchführungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht und der Bewilligungsstelle jährlich in Form von Dateien im csv-Format vorzulegen.

Die Daten aus dem Buchabschluss können auch für anonyme Auswertungen verwendet werden.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Anwendung finden die einschlägigen EG-Bestimmungen mit den Abwicklungs- und Zahlungsmodalitäten für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und den Verordnungen (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15 — und Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. L 368 S. 74) sowie die Zahlstellendienstanweisung und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten daneben die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Die Zuwendung ist schriftlich nach Vordruck und darin aufgeführten Bescheinigungen bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7.3 Die Zuwendung muss unter Berücksichtigung der Kasenswirksamkeit der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen aufgeteilt werden. Sie soll zudem für die Haushaltsjahre bewilligt werden, in denen die Investitionen oder Teilinvestitionen abgeschlossen und die Förderungsbeträge abgerufen werden können.

7.4 Die Zweckbindung und der etwaige Rückforderungsanspruch der Zuschüsse von insgesamt über 25 000 EUR sind dinglich zu sichern, wenn aus der Zuwendung Grundstücke erworben werden.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

Die Sicherung kann erfolgen durch

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld,
- Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- Hinterlegung von Wertpapieren.

Bei der Förderung von Pachtbetrieben kann die Sicherung außerdem durch Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz erfolgen.

Wird die Förderung im Rahmen einer Kooperation vorgenommen, so ist die dingliche Sicherung stets an den beteiligten Einzelbetrieben vorzunehmen. Für die dingliche Sicherung der eingesetzten Zuschüsse werden die Gerichtsgebühren gemäß dem Gem. RdErl. vom 24. 11. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 60) erlassen. Die erforderliche Bescheinigung wird von der Bewilligungsbehörde erteilt.

7.5 Der Zuwendungsbescheid sowie auch der Ablehnungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger und ggf. an die Betreuerin, den Betreuer, die Beraterin oder den Berater, versandt.

7.6 Auszahlung und Abruf der Mittel

Die bewilligten Mittel werden von der Zahlstelle im ML auf Antrag des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.

7.6.1 Bei Zuwendungen bis 25 000 EUR darf die Auszahlung von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem die Durchführung der Investition anhand des Verwendungsnachweises nachgewiesen ist.

7.6.2 Bei Zuwendungen über 25 000 EUR kann die Zuwendung in bis zu zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden. Eine Auszahlung darf von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind. Eine entsprechende Belegliste und die Belege sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Außerdem muss für das dem jeweiligen Zahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

7.6.3 Wird ein Vorhaben schneller als geplant durchgeführt, so kann der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unterrichten, damit eventuell frei gewordene Mittel ggf. früher ausgezahlt werden können. Hierzu hat sich die Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen Überblick über die nicht termingerecht abgerufenen Mittel zu verschaffen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

8.3 Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Lanwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 358

Anlage

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 v. H. der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 v. H. bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begehen können.
- Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 v. H. der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je sechs Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch

Verordnung vom 30. 11. 2006 (BGBl. I S. 2759), vorgeschrieben. Der Liegebereich muss

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
- mit Tiefstreu versehen werden können oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach § 20 TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Fall der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestattet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und

gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlußflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. 9. 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung*), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. 9. 1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)*), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

*) Siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT-Drucksache 14/5712.

- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen

RdErl. d. ML v. 16. 4. 2007 — 103-60235-44 —

— VORIS 78450 01 00 40 001 —

Bezug: RdErl v. 13. 4. 1981 (Nds. MBl. S. 435)
— VORIS 78450 01 00 40 001 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung zur Aufstellung von Bienenvölkern (Muster: **Anlage 2**) setzt neben der nach § 2 Buchst. b erforderlichen Beachtung der Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung in erster Linie eine Nachprüfung der Trachtmöglichkeiten am Aufstellungsort voraus (§ 2 Buchst. a).“
2. Anlage 1 „Wichtiger Hinweis für Wanderimker“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung ist dem Wanderantrag beizufügen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 5 a der Bienenseuchenverordnung“ durch die Verweisung „§ 5 a der Bienenseuchen-Verordnung“ ersetzt.
3. Anlage 2 Satz 2 des Genehmigungstextes erhält folgende Fassung:
„Die Standkarte ist in jedem Fall nach § 5 a der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung gut sichtbar in einem durchsichtigen Plastikbeutel geschützt am Bienenstand anzubringen.“

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 362

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wulften, Landkreis Osterode am Harz)

Bek. d. ML v. 23. 4. 2007 — 306.3-611-2003 —

Die GLL Northeim hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wulften, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das verein-

fachte Flurbereinungsverfahren Wulften ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Wulften ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 362

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Grundwasserabsenkung IVG Logistik GmbH, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 3. 2007
— W 6219 A IV 2007-009-I —**

Die Firma IVG Logistik GmbH, Niederlassung Etzel, Kavernenanlage, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 14 (6 Gasspeicherkavernen). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 70 000 m³ für die Dauer von 28 Tagen Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 363

**Feststellung gemäß § 3 c NUVPG
(Exxon Mobil Production, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 18. 4. 2007
— W 6221 B Burgmoor Z4 I 2007-001-II —**

Die Firma Exxon Mobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung des Bohrplatzes für die geplante Erdgasbohrung Burgmoor Z4. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von voraussichtlich 63 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 363

Landesamt für Statistik

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. NLS v. 17. 4. 2007 — 43-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2008 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften sowie die Kontenrahmenübersicht in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

Bekanntmachung17April2007.doc

nachzulesen. Diese und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) KontenrahmenNiedersachsen2008.xls
- b) ZuordnungKontenrahmenNds2008.xls
- c) BereichsabgrenzungNiedersachsen2008.doc
- d) ProduktrahmenZuordnung2008.xls
- e) KontenrahmenUebersichtNiedersachsen.doc

stehen als Word- bzw. Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des NLS zur Verfügung und können unter

www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html,

Nummer 3 — Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen — heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsischen Landesamt für Statistik

— Referat 43 —

Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Tel. 0511 9898-3241

anfordern.

An die

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 363

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der

nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje“ (K JAD 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,995' N/008° 10,655' E
2. 53° 37,301' N/008° 10,130' E
3. 53° 37,865' N/008° 09,948' E
4. 53° 38,233' N/008° 09,569' E
5. 53° 38,262' N/008° 09,810' E
6. 53° 37,935' N/008° 10,244' E
7. 53° 37,808' N/008° 10,344' E
8. 53° 37,443' N/008° 10,526' E
9. 53° 37,064' N/008° 10,995' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 102,88 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 363

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 23. 4. 2005 (Anzeiger für das Harlingerland, Ostfriesisches Tageblatt)

Aufgrund der Vergrößerung der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje“ (K JAD 006) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje“ (K JAD 006) vom 18. 4. 2005 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 364

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 12. 3. 2004 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 297)

Aufgrund der Vergrößerung der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje“ (K JAD 006) ist die Genehmigung zur Anlage

einer Miesmuschelkulturfläche „Südpriel“ (K JAD 009) vom 27. 2. 2004 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 364

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Speckmann, Stuhr)**

**Bek. d. GAA Hannover vom 10. 4. 2007
117/H 000014698/1.4 b)aa/2**

Die Firma Speckmann & Sohn GbR, Harpener Straße 171, 28816 Stuhr, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 28816 Stuhr, Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 3, Flurstück 35/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 364

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Steimke, Asendorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 4. 2007
117/H06474695/1.4 b)aa/2**

Herr Eyk Steimke, Hannoversche Straße 45, 27330 Asendorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27330 Asendorf, Gemarkung Graue, Flur 3, Flurstück 105/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 364

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Umweltschutz Nord GmbH, Bardowick)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 5. 2007
— 4.1LG008034290-Ar —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Umweltschutz Nord GmbH, Industriepark 6 a, 47777 Ganderkesee, Niederlassung Hamburg, Tankweg 2, 21129 Hamburg, mit Bescheid vom 16. 4. 2007 — 4.1LG008034290-Ar — die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur wesentlichen Änderung der auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft für Abfallwirtschaft, Adendorfer Weg, 21537 Bardowick, vorhandenen Bodenbehandlungsanlage erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt vom

10. bis einschließlich 23. 5. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Zimmer Nr. 0.137

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

montags bis donnerstags
freitags

von 7.00 bis 16.00 Uhr
von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Flecken Bardowick
Schulstraße 8
Zimmer 8

21357 Bardowick

montags und dienstags
donnerstags
mittwochs und freitags

von 7.30 bis 16.30 Uhr
von 7.30 bis 18.30 Uhr
von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 365

Anlage**Bescheid****I. Genehmigung**

1. Hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619) in Verbindung mit Nr. 8.7 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren mit einem Einsatz von 10 t verunreinigtem Boden oder mehr je Tag

Standort: 21357 Bardowick, Adendorfer Weg

Gemarkung: Bardowick

Flur: Flur 19

Flurstücke: 199/168.

Die Änderung umfasst:

— Erweiterung der einzelnen Halle um einen Zelthallenkomplex mit sechs Einzelsegmenten, Schaffung von gepflasterten Verkehrsflächen,

- Erhöhung des künftigen Durchsatzes auf bis zu 120 000 t/a,
- Erweiterung des Abfallannahmekataloges,
- Schaffung zweier Becken zur Speicherung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser.

2. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass von dieser Genehmigung — Inbetriebnahme der Anlage/Behandlung von Böden — nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn als Sicherheit für eine eventuelle Entsorgung der in der Bodenbehandlungsanlage lagernden Stoffe und Abfälle zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Sicherheitsleistung in Höhe von

800 000,00 € (in Worten: Achthunderttausend Euro)

entweder in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder in Form eines unbefristeten Versicherungsvertrages, der das Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, als Begünstigten ausweist, durch die Firma Umweltschutz Nord GmbH erbracht worden ist.

Falls von der Möglichkeit eines Versicherungsvertrages Gebrauch gemacht wird, ist jeweils drei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich der ausreichende Versicherungsschutz ergibt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg jederzeit entsprechend der tatsächlichen Mengen- und Kostenentwicklung neu festgesetzt werden.

Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen wurde,
- nicht innerhalb von drei Jahren die Inbetriebnahme der Änderung erfolgte oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Postfach 2860, 21318 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift (Behördenzentrum Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg) einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Molbergen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 4. 2007
— 3.1/Gn-40211/1-8.6 b)-04 —**

Die Firma B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Molbergen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders über-

wachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder mehr je Tag in 49696 Molbergen, Gemarkung Molbergen, Flur 44, Flurstück 741/1, gestellt.

Beantragt wird eine Anlage mit einer Durchsatzleistung von maximal 39 300 t Input pro Jahr bei einer Feuerungswärmeleistung der dazugehörigen Verbrennungsmotorenanlage von 4,2 MW. Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen

ab dem 15. 5. 2007 bis zum Ablauf des 15. 6. 2007

zur Einsichtnahme

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Zimmer Nr. 418

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,

im Rathaus der Gemeinde Molbergen
Cloppenburger Straße 22
49696 Molbergen
Zimmer 3

montags bis
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **29. 6. 2007**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim GAA Oldenburg oder der Gemeinde Molbergen geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am:

**17. 7. 2007 ab 10.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Molbergen,
Cloppenburger Straße 22,
49696 Molbergen.**

Sollte die Erörterung am 17. 7. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 365

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Werpeloh)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 4. 2007
— 07-032Ma;3.10/1 —**

Die Firma Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15. 3. 2007 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 180,7 m³ auf dem Grundstück in 49751 Werpeloh, Große-Kreuz-Straße 9, Flurstück 67/1, Flur 16, Gemarkung Werpeloh, beantragt.

Es ist geplant im Lohnbetrieb, die Oberflächen von Metallteilen aus Stahl und Guss z. B. aus der Bau- oder Landmaschinenindustrie in einer KTL- und Pulverbeschichtungsanlage zu beschichten. Die KTL- und Pulverbeschichtungsanlage soll in einer separaten Halle mit angrenzendem Verwaltungstrakt errichtet und betrieben werden. Die Arbeitsschritte der zu beschichtenden Metallteile untergliedern sich wie folgt:

- Anlieferung der Metallteile
- Vorhaltung zur Beschichtung
- Tauchvorbehandlung (Reinigung und Phosphatierung)
- Beschichtung (Tauchlackieren und Tauchspülen)
- Trocknung/Kühlung
- Pulverbeschichtung (bei Bedarf) und
- Qualitätskontrolle, Kommissionierung und Versand der Fertigung.

Die während des Betriebes anfallenden Spül- und Lackabwässer sollen in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet und dann eingeleitet werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll 2007 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen

vom 16. 5. bis 18. 6. 2007

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Zimmer 426

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr,
sowie

Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel (Rathaus)
Zimmer 47

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 3. 7. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**Mittwoch, dem 11. 7. 2007, ab 10 00 Uhr
im Rathaus der Samtgemeinde Sögel,
Ludmillenhof, 49751 Sögel,
im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss,**

statt. Sollte die Erörterung am 11. 7. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 18/2007 S. 366

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Raiffeisen-Bio-Energie Lohne GmbH & Co. KG,
Wietmarschen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 4. 2007
— 06-024-01/Ah —**

Die Firma Raiffeisen-Bio-Energie Lohne GmbH & Co. KG, Poststraße 7, 49835 Wietmarschen-Lohne, hat mit Antrag vom 8. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4

BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Wietmarschen, Gemarkung Lohne, Flur 34, Flurstück 34/1.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 18/2007 S. 367

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 20. 3. 2007
— 2 BvL 11/04 —**

Der vom Gesetzgeber gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt lässt eine Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz auf mehr als zwei Jahre nicht zu (im Anschluss an BVerfGE 61, 43).

— Nds. MBL Nr. 18/2007 S. 367

Stellenausschreibungen

Die **Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt (NKPA)** sucht für den Außendienst an ihrem Standort Lüneburg

**eine Diplomverwaltungswirtin
oder einen Diplomverwaltungswirt (FH)
oder
eine Diplomverwaltungsbetriebswirtin
oder einen Diplomverwaltungsbetriebswirt (FH).**

Ihre Aufgaben:

- überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände und kommunaler Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
- Beratung der zu prüfenden Einrichtungen.

Die Errichtung der NKPA vollzieht sich in zwei Stufen (vgl. Artikel 7 NKPG vom 16. 12. 2004 — Nds. GVBl. S. 638 —, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 — Nds. GVBl. S. 203 —). Danach werden bis zum 31. 12. 2007 die kreisfreien Städte, Städte mit Sonderstatus, die großen selbständigen Städte und Landkreise überörtlich geprüft. Ab dem 1. 1. 2008 wird sich die überörtliche Prüfung auf den gesamten Kommunalbereich erstrecken.

Sie haben:

- mehrjährige Erfahrungen in wesentlichen Bereichen der Kommunalverwaltung,
- mehrjährige Erfahrung in der Prüfung öffentlicher, möglichst kommunaler Einrichtungen,
- vertiefte Kenntnisse des kommunalen Verfassungsrechts, Finanzwesens und der Gemeindeführung, Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft und Organisationslehre,
- zielorientierte, systematische und strukturierte Arbeitsweise,
- Kontakt- und Teamstärke, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit (Selbstständigkeit),
- Führerschein der Klasse B (früher Klasse III) sowie Bereitschaft, vorhandene Privat-PKW für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- Anwenderkenntnisse in Microsoft-Office-Produkten,
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Wir bieten:

- einen Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12), dem das Einsatzgebiet Lüneburg und Umgebung zugeordnet ist,
- Mitwirkung beim Aufbau einer innovativen Einrichtung,
- vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Aufgabenstellung,
- Mitarbeit in einem motivierten und leistungsstarken Team,
- hochwertige IuK-Ausstattung für die Arbeit vor Ort, am Standort und zu Hause,
- einen krisensicheren Arbeitsplatz.

Da die überörtlichen Kommunalprüfungen im Team durchgeführt werden, ist die Tätigkeit grundsätzlich nicht teilzeitgeeignet. Es wird aus dienstlichem Erfordernis erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, an ca. 120 bis 130 Arbeitstagen jährlich ganztägig Außendienst zu verrichten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlichem beruflichen Werdegang, letzter dienstlicher Beurteilung und Kopien der Abschlusszeugnisse) richten Sie – mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten – **bis zum 30. 5. 2007** an die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Dr. Hundertmark

Tel. 0531 484-1200

Fax 0531 484-1202

ulrich.hundertmark@nkpa.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 367

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Mitwirkung bei Prüfungen – auch im Team – und bei Grundsatzangelegenheiten im Bereich des ML. Sie werden dabei die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Gesucht wird eine Beamtin oder ein Beamter der niedersächsischen Landesverwaltung mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Neben fundierten Rechtskenntnissen sowie langjährigen und vielseitigen Verwaltungserfahrungen werden gute Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erwartet. Verständnis für landwirtschaftliche Fragestellungen ist von Vorteil. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Prüfungserfahrungen sind wünschenswert.

Darüber hinaus sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 g. D. bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft zu – auch mehrtägigen – Dienstreisen voraus.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates –) **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Schwill, Tel. 05121 938-631, oder Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 18/2007 S. 368

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten